

Umgang mit bautechnischen Nachweisen

nach § 67 Bauordnung für Berlin (BauO Bln) vom 29. September 2005 (GVBl. S. 495),
zuletzt geändert durch Artikel V des Gesetzes vom 11. Juli 2006 (GVBl. S. 819)

Stand: 03.11.2006

Verfahren nach §	Erstellung bautechnischer Nachweise durch Entwurfsverfasser od. Fachplaner	Prüfung bautechnischer Nachweise durch Prüfsingenieure od. Bauaufsichtsbehörde	Vorlagepflicht des Prüfberichtes oder der Erklärung zum Zeitpunkt der Baugenehmigung	Vorlagepflicht des erstellten bautechnischen Nachweises zum Baubeginn (§ 71 Abs 5)	Vorlagepflicht des Prüfberichtes oder der Erklärung zum Zeitpunkt der Bauausführung (§ 71 Abs. 7) bei der Bauaufsichtsbehörde	Aufbewahrung von Unterlagen ¹⁾
Schall-, Wärme- und Erschütterungsschutz²⁾						
63	Erforderlich! Bei Abweichungen von technischen Baubestimmungen ist § 3 Abs. 3 Satz 3 zu beachten; es bedarf keiner bauaufsichtlichen Entscheidung	/	/	Muss vorliegen		Beim Bauherrn: - bautechnische Nachweise
64						
65						
Standsicherheit						
62 (3)	Erforderlich! Gegebenenfalls hat der Fachplaner gegenüber der Bauaufsichtsbehörde eine Erklärung abzugeben, dass eine bauaufsichtliche Prüfung auf Grund § 67 Abs. 2 Nr. 2 nicht erforderlich ist. Bei Abweichungen von technischen Baubestimmungen ist § 3 Abs. 3 Satz 3 zu beachten; es bedarf keiner bauaufsichtlichen Entscheidung	Prüfung von (vgl. § 67 Abs. 2 Satz 1) 1. Gebäuden der Gebäudeklassen 4 und 5 2. Wenn dies gem. Kriterienkatalog (Anlage 2 der BauVerVO) erforderlich ist, bei a) Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3 b) Behältern, Brücken, Stützmauern, Tribünen c) sonstigen baulichen Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe von mehr als 10 m, d) selbständigen unterirdischen Garagen bis zu 100 m ² Nutzfläche	Prüfbericht oder Erklärung muss vorliegen oder Baugenehmigung mit aufschiebender Bedingung	Standsicherheitsnachweis liegt an der Baustelle vor	Prüfbericht oder Erklärung muss vorliegen oder Prüfbericht oder Erklärung muss vorliegen, wenn Baugenehmigung mit aufschiebender Bedingung versehen war	Beim Bauherrn: - bautechnische Nachweise - Prüf- und Überwachungsberichte Bei der Bauaufsichtsbehörde - Prüfberichte
63						
64						
65						
Brandschutz						
63	Erforderlich! Abweichungsentscheidungen gem. § 68 Abs. 1 trifft die Bauaufsichtsbehörde	Prüfung von (vgl. § 67 Abs. 2 Satz 2) - Gebäuden der Gebäudeklassen 4 und 5 - Garagen > 100 m ² Nutzfläche. Abweichungsbescheid (§ 68 Abs. 1) wird durch Prüfsingenieur erteilt, übergangsweise durch die Bauaufsichtsbehörde	Prüfbericht muss vorliegen oder Baugenehmigung mit aufschiebender Bedingung	Brandschutznachweis liegt an der Baustelle vor	Prüfbericht muss vorliegen oder Prüfbericht muss jetzt vorliegen, wenn aufschiebende Bedingung erteilt wurde	Beim Bauherrn: - bautechnische Nachweise - Prüf- und Überwachungsberichte Bei der Bauaufsichtsbehörde - Prüfberichte
64						
65						
65	Erforderlich! Wegen § 52. Abs. 1 (Erleichterung) sind keine formellen Abweichungen zu erteilen.	Prüfung bei Sonderbauten!	Prüfbericht muss vorliegen			

¹⁾ Der Bauherr hat auf Verlangen der Bauaufsichtsbehörde die aufzubewahrenden Unterlagen herauszugeben

²⁾ EnEV-Nachweise gelten nach EnEV DVO als bautechnische Nachweise; Ausnahmen und Befreiungen sind nach EnEV möglich

Herausgeber:

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Referat VI D – Oberste Bauaufsicht; Württembergische Str. 6, 10707 Berlin-Wilmersdorf
 Tel.: +49 30 90124979; Fax: +49 30 90283244; E-Mail: bauaufsicht@senstadt.verwalt-berlin.de; Internet: www.stadtentwicklung.berlin.de